

Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung	Variable Müllsteuer : 0,275 € pro Kilo + 1,10 € pro Leerung Grundmüllsteuer : 60,00 € pro Haushalt + 40,00 € pro Alleinstehenden Einmalige Teilmüllsteuer : - auf Einzüge zwischen dem 02.01. und dem 30.06. des Steuerjahres : 60,00 € pro Haushalt + 40,00 € pro Alleinstehenden - auf Einzüge zwischen dem 01.07. und dem 30.11. des Steuerjahres : 30,00 € pro Haushalt + 20,00 € pro Alleinstehenden
Gemeindesteuer für die in den Haushalten erfolgte kostenlose Verteilung von nicht adressierten Anzeigeblätttern und Karten sowie Kataloge und Zeitschriften	Die Steuer wird auf 0,06 € pro verteiltes Exemplar festgelegt. Für die Musterexemplare wird diese Steuer um 0,02 € erhöht.
Gemeindesteuer auf Beerdigungen, Verstreuung und Konservierung von Asche nach der Einäscherung	Die Steuer wird auf 40,00 € pro Beerdigung, Verstreuung und Konservierung von Asche nach der Verbrennung der sterblichen Überreste festgelegt.
Gemeindesteuer auf Discotheken	Die Steuer wird auf 1.750,00 € jährlich pro Einrichtung, welche zum 1. Januar des Steuerjahres bestand, festgelegt.
Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten	a) Elektronisches Identitätsdokument: - für Personen von 0 – 12 Jahren : 0,00 € - für Personen von 12 - 18 Jahren : 0,00 € - für Personen ab 65 Jahren : 0,00 € - für alle anderen Bürger der Gemeinde : 5,00 € - Anforderung eines neuen Pin Codes : 5,00 € b) Ausstellen von Kinderausweisen (mit Foto) für ausländische Kinder unter 12 Jahren : 3,00 € c) Erster Führerschein : 5,00 € pro Ausstellung Duplikat und Erneuerung : 5,00 € Provisorische Führerscheine : 0,00 € Duplikat eines provisorischen Führerscheins: 0,00 € Internationale Führerscheine 0,00 € d) Ausstellen von europäischen Reisepässen : - 1. normale Prozedur : 6,50 € - 2. Eilprozedur 15,50 € e) Ausstellen eines Heiratsbuches (welches einen Auszug aus der Heiratsurkunde beinhaltet): 25,00 € f) Beglaubigung einer Kopie, Unterschrift : - Erstes Exemplar: 5,00 € - Jedes folgende und gleiche Exemplar : 2,50 € - Sonstige Bescheinigungen : 5,00 €
Zuschlagsteuer auf Sendemaste und/oder Sendeanlagen für G.S.M.	Die Steuer wird auf 70 (siebzig) Zuschlagshundertstel festgelegt.
Einmalige Gemeindesteuer auf den Bau von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal	Der Betrag der Steuer wird auf 625,00 € pro Wohneinheit festgesetzt und ist bar zahlbar. Die Summe stellt die Beteiligung des Anwohners an das Kanalisationsnetz in der Gemeinde Lontzen dar.
Gemeindesteuer auf leer stehende Wohnungen und Bauten, welche als unbewohnbar oder gesundheitsgefährdend erklärt werden, auffällige Gebäude, Bauten ohne Benutzung	Die Steuer wird festgelegt auf 10,00 €/m² – wobei ein Mindestbetrag von 625,00 € festgelegt wird. Falls der Steuerpflichtige dem Gebäude keine neue Zweckbestimmung gibt, wird die Höhe der Steuer für das Steuerjahr nach der ersten Eintragung in die Heberolle verdoppelt und für die nächsten Steuerjahre verdreifacht.
Gemeindesteuer auf die Ausbeutung von Steingruben	Die Steuer wird festgelegt auf 10.000,00 € pro Jahr.
Gemeindesteuer auf Motoren	Die Steuer ist wie folgt festgelegt: 10,00 € pro Kilowatt
Gemeindesteuer auf unbrauchbar gewordene Fahrzeuge	Die Steuer ist festgelegt auf 125,00 € pro Fahrzeug pro Jahr.

Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen	Die Steuer beträgt 400,00 € pro Zweitwohnung
Festlegung der Gebühren für das Nachsuchen, das Erstellen und das Aushändigen von Dokumenten sowie die Erteilung von Auskünften im Verwaltungsbereich - Verabschiedung	<p>-Ausstellen einer Baugenehmigung : Art. 84, 107, 127 75,00 € Art. 263 -265 25,00 €</p> <p>-Ausstellen einer Baugenehmigung die einem Veröffentlichungsverfahren unterliegen Art. 84, 107, 127 150,00 €</p> <p>-Verstädterungsgenehmigung (pro Los) : 120,00 € -Abweichung und Abänderung der Verstädterungsgenehmigung (pro Los) : 75,00 € -Urbanisationsbescheinigungen (pro Los) : 20,00 € -Betriebsgenehmigungen : Umweltgenehmigung Klasse I: 300,00 € Umweltgenehmigungen Klasse II : 100,00 € Erklärungen der Klasse III: 20,00 € Globalgenehmigung Klasse I: 300,00 € Globalgenehmigung Klasse II : 100,00 € -Die Gebühren für jeden Regularisierungsantrag werden verdoppelt</p>
Festsetzung der Höhe der Gebühr für das Einsammeln des Sperrmülls für die Lontzener Haushalte - Verabschiedung	25,00 € pro Anfahrt und Kunde für eine Menge Sperrgut begrenzt auf 3m³ festgelegt. Dieser Betrag wird angepasst, wenn die Menge von 3m ³ überschritten wird.
Jährliches Zuschlaghunderstel auf die Immobilienvorbelastung	werden zugunsten der Gemeinde 2.600 Zuschlaghundertstel auf die Immobilienvorbelastung festgelegt.
Jährliche Gemeindezusatzsteuer auf die natürlichen Personen	Die Zusatzsteuer zu Gunsten der Gemeinde wird auf 6,8 % zur Steuer auf die natürlichen Personen festgesetzt gemäß Artikel 1 § 2.
Regelung für die Erstattung des Gemeindeanteils der Immobilienvorbelastung an Immobilieneigentümer mit geringem Einkommen	<p>Den Immobilieneigentümern wird für das Steuerjahr 2017 eine Ermäßigung von 20 % auf die effektiv gezahlte Immobilienvorbelastung gewährt (Haushaltsartikel: 040/30102) unter folgenden Bedingungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Antragsteller muss am 01.01.des besagten Steuerjahres seinen Wohnsitz in der Gemeinde Lontzen angemeldet haben. 2. Der Katasterwert der Immobilie muss < als 750,- € betragen. 3. Das steuerbare Bruttoeinkommen des Haushalts des Antragstellers im dementsprechenden Steuerjahr (Einkommen des Vorjahres) darf nachstehende Beträge nicht überschreiten : <ol style="list-style-type: none"> a) 20.125,00 € pro Haushalt b) 10.060,00 € für jeden der von Tisch und Bett getrennt lebenden Partner c) zuzüglich jeweils 2.250,00 € pro Person zu Lasten 4. Er darf nur Eigentümer eines Hauses beziehungsweise eines Appartements sein.
Festlegung der Höhe der Gebühr auf Nachforschungen und Aushändigungen von Auszügen aus den Einwohner- bez. Standesamtsregistern (Ahnenforschung)	Die Gebühr wird auf 3,50 € pro Auskunft - 1 Blatt und maximal 10,00 € festgelegt.
Festlegung der Höhe der Gebühr für Ausgrabungen	Die Gebühr wird auf 50,00 € festgelegt.
Festsetzung der Konzessionsgebühr für die Benutzung von	1. die Benutzung von Friedhofsgrabstellen auf den Friedhöfen der Gemeinde Lontzen wie folgt festgelegt :

Friedhofsgrabstätten und von Urnenmauerzellen auf den Friedhöfen der Gemeinde Lontzen	- einfache Grabstätte : 400,- € - Doppelgrabstätte : 600,- € 2. die Konzessionsgebühr für die Benutzung einer Zelle der Urnenwand auf 400,- € festgesetzt. Die maximale Belegung pro Zelle wird auf zwei Urnen begrenzt. Die Dauer der Konzession wird auf 50 Jahre festgesetzt.
Gebühr auf die Benutzung der Leichenhalle	Die Gebühr wird auf 25,00 € pro Sterbefall festgelegt.